



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundesministerium für Land- u. Forstwirtschaft,
Umwelt u. Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: ZRD@bmlfuw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 18. November 2016
Zl. B-001-2,5/181116/HA,SE

GZ: BMLFUW-IL.99.13.1/0004-ZRD/2016

Betreff: Verwaltungsreformgesetz BMLFUW; Abschließende Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf abschließend wie folgt Stellung genommen wird:

Zu Art. 2, Z 4 und 12 (§ 5 Abs. 4 und § 24a Abs. 4 UVP-G)

Dem Entwurf nach sollen die bisherigen Stellungnahmerechte unter anderem der Standortgemeinden zur Umweltverträglichkeitserklärung gänzlich entfallen. Der Österreichische Gemeindebund spricht sich mit gutem Grund gegen eine derartige Maßnahme aus, da die auf Grundlage der Umweltverträglichkeitserklärung einlangenden Stellungnahmen die Möglichkeit bieten, dass noch vor der öffentlichen Auflage auf Unzulänglichkeiten reagiert werden kann. Dies sollte im Übrigen auch im Interesse der Projektwerber gelegen sein. Ungleich schwieriger und kostenintensiver ist es (auch für den Projektwerber), wenn Mängel erst im Zuge des Verfahrens (Projektänderungen, Auflagen, Beschwerdeverfahren) beseitigen werden müssen. Da mit diesem Vorschlag weder Verwaltungsvereinfachungen und schon gar keine Verfahrensbeschleunigung



einhergehen, **lehnt der Österreichische Gemeindebund die Abschaffung der Stellungnahmemöglichkeit mit aller Deutlichkeit ab.**

Zu Art. 2, Z. 9 (§ 19 Abs. 3 UVP-G)

Im § 19 UVP-G 2000 wird die Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis geregelt. Nach Abs. 1 Z. 5 bzw. Abs. 3 dieser Vorschrift haben die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 Parteistellung. Sie sind – nach dem geltenden Recht – berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Nach dem vorliegenden Entwurf wird das Beschwerde- und Revisionsrecht der genannten Gemeinden eingeschränkt. Sie sollten in Zukunft nur mehr berechtigt sein, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die der Wahrung der rechtlichen Interessen des eigenen Wirkungsbereiches dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Danach könnten die genannten Gemeinden Verletzungen von Rechtsvorschriften, die z.B. der überörtlichen Straßen-, Gesundheits- oder Feuerpolizei sowie der überörtlichen Raumplanung dienen, im Beschwerde- und Revisionsverfahren nicht mehr geltend machen. Das bedeutet de facto die Abschaffung der Parteistellung der Gemeinden in UVP-Verfahren.

Entgegen den Erläuterungen handelt es sich hierbei nicht nur um eine Klarstellung hinsichtlich der dem Umweltanwalt bzw. den Standortgemeinden und unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden zustehenden subjektiven Rechte. Dies mag zwar für die bis dato strittige Frage gelten, ob der Umweltanwalt subjektive Rechte wahrnimmt und er dadurch dem Präklusionsregime des § 42 AVG unterliegt oder nicht, für **die Standortgemeinden bzw. die unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden** dagegen würde diese Änderung eine **signifikante Einschränkung der Parteistellung** bedeuten, die **seitens des Österreichischen Gemeindebundes strikt abgelehnt wird.**

Zu Art. 1, Z. 16, § 135 WRG 1959

Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die Bestimmungen des § 135 WRG 1959 entfallen. In den Erläuterungen wird dazu bemerkt, dass die Bestimmungen des § 135 leg. cit. über die Gewässerbeschau bereits mit dem Umweltrechtsanpassungsgesetz 2013 in die allgemeinen Bestimmungen über die Gewässeraufsicht eingegliedert worden sind.

Das ist nicht ganz richtig. Die Bestimmungen über den Umfang der Gewässeraufsicht (§ 130 Abs. 2 und Abs. 3 WRG 1959) enthalten zwar Regelungen über die Gewässerbeschau, allerdings fehlt dort die Bestimmung, dass die Gemeinden von der Gewässerbeschau rechtzeitig zu verständigen sind. Diese Bestimmung hat sich als zweckmäßig erwiesen und sollte daher nicht ersatzlos gestrichen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Leiss e.h.

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Mödlhammer e.h.

Prof. Helmut Mödlhammer

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel